

Förderrichtlinie für Anbieter von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

„Anbieter-Richtlinie AGH“

Rechtsgrundlage - § 16d SGB II

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

1 Allgemeine Hinweise und Zielsetzung

Als kommunales Jobcenter hat der Kreis Kleve seit dem 01.01.2005 die Aufgabe, Arbeitsuchende nach dem SGB II in Arbeit zu vermitteln. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wiedererlangt werden soll, können in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen durch die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit (im Folgenden AGH) dem ersten Arbeitsmarkt wieder nähergebracht werden. Ihre individuelle Beschäftigungsfähigkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt soll mittelfristig durch sinnstiftende Beschäftigung verbessert werden. Durch die Teilnahme an einer AGH sollen sich die Teilnehmenden wieder an eine regelmäßige Arbeitszeit gewöhnen und ihre Belastbarkeit soll gestärkt werden. Die AGH soll insbesondere für Leistungsberechtigte eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Vermittlungshemmnisse keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben. Den Teilnehmenden wird während der Arbeitsgelegenheit eine angemessene Entschädigung für die Mehraufwendungen gezahlt.

Das Instrument AGH ist nach § 16d Abs. 5 SGB II nachrangig gegenüber Maßnahmen, die der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Für die rechtmäßige Erbringung von AGH ist im Kreis Kleve das Jobcenter Kreis Kleve verantwortlich. Die Zulassung von Arbeitsgelegenheiten und die Zuweisung und Abrechnung erfolgen hierbei in geteilter Zuständigkeit. Für das Bewilligungsverfahren einschließlich der Festsetzung einer Maßnahmekostenpauschale ist das Jobcenter Kreis Kleve zuständig. Die Maßnahmedurchführung einschließlich der Zuweisung von Teilnehmenden und der Abrechnung liegen in den Händen der örtlichen Jobcenter im Kreis Kleve.

Vor Durchführung einer AGH ist ein Antrag auf Bewilligung bei Jobcenter Kreis Kleve zu stellen.

Bei Fragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Hemmers-Derksen unter 02821 85-165 oder per Email (daniela.hemmers-derksen@kreis-kleve.de) zur Verfügung.

In der Anbieter-Richtlinie-AGH wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers verzichtet. Soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. In den anderen Fällen wurde das generische Maskulinum verwendet, das gleichermaßen für alle Geschlechter gilt.

2 Anforderungen und Förderkriterien

2.1 Nachrangigkeit

Im Zusammenhang mit der Durchführung einer AGH sind hohe gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Die Maßnahme muss arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein, das heißt: Sie soll dem Erhalt, der Verbesserung oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden dienen.

Im Rahmen der Eingliederungsstrategie für den Arbeitsuchenden muss die Maßnahme nachrangig sein. Das heißt: AGH dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung und der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen. Wenn die anderen zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente bei dem erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden keinen Erfolg in Richtung der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt versprechen, kann die Teilnahme an einer AGH in Betracht gezogen werden. Ob eine Person einer AGH-Maßnahme zugewiesen wird, liegt im Ermessen des örtlichen Jobcenters.

Aufgrund dieser Zielrichtung können Teilnehmende an AGH jederzeit vom örtlichen Jobcenter aus den AGH abberufen werden. Näheres hierzu findet sich unter Punkt 6.10 dieser Richtlinie.

Außerdem müssen die AGH die gesetzlichen Anforderungen an die Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und das öffentliche Interesse der angebotenen Arbeiten erfüllen. Grundlage für die Beurteilung dieser Kriterien ist der eingereichte Förderantrag und die jeweilige Stellenbeschreibung.

Eine AGH-Maßnahme kann maximal in einem Stundenumfang von 30 Stunden durchgeführt werden, die Untergrenze liegt bei 15 Stunden.

Es steht ein AGH-Ideenpool zur Verfügung, der unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prüfungskriterien eine Auswahl möglicher AGH vorstellt. Der AGH-Ideenpool wurde mit dem örtlichen Beirat abgestimmt und wird als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter bereitgestellt. Um eine abschließende Aussage über eine Förderfähigkeit einer AGH-Maßnahme treffen zu können, ist eine umfangreiche und detaillierte Prüfung des kompletten Förderantrages durch das Jobcenter Kreis Kleve erforderlich.

2.2 Zusätzlichkeit

Die AGH-Maßnahme muss das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ erfüllen.

Die Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Es kann eine Begründung des Maßnahmeanbieters der AGH angefordert werden, um die zeitliche Aufschiebung zu belegen. Ausgeschlossen sind Tätigkeiten die aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen, durch Gesetze und sonstige Verordnungen oder auch selbst bindende Beschlüsse zuständiger Gremien erfolgen müssen.

Nicht zusätzlich sind Arbeiten wie z.B.:

- Arbeiten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten (wie z.B. Schneeräumen von Verkehrswegen, Zurückschneiden von Gehölzen an Verkehrswegen),
- Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (Betten und Rollstühle reinigen, waschen und umbetten von Patienten) – hier stellt die Vergütung nach SGB XI ein Indiz dar,
- laufende Instandsetzungs- und -haltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar sind oder nach den allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Bei AGH in gemeinnützigen Vereinen dürfen die Arbeiten nicht durch den Verein, nicht in diesem Umfang oder erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind laufende Aufgaben des Vereins oder Arbeiten, die aufgrund zwingender Satzungsbestimmungen durchgeführt werden müssen (wie z.B. Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung und anderer Gremien, das Erstellen von Protokollen).

Wenn die zusätzliche Arbeit mit dem größeren Umfang begründet wird, muss eine klare Abgrenzung vom bisherigen Umfang der Arbeiten möglich sein. Sofern Maßnahmeanbieter (wie Beschäftigungsgesellschaften, Vereine) für einen Dritten (z.B. Kommune, Schule) tätig sind, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Innerhalb der Maßnahmeprüfung wird besonders auf die Erforderlichkeit der Arbeiten und den Zeitpunkt der Durchführung geachtet. Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Zur Prüfung der Zusätzlichkeit der Arbeiten können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre angefordert werden.

Die Zusätzlichkeit ist unter Punkt 4.1 und 4.2 des Förderantrages zu erfassen.

2.3 Öffentliches Interesse

Die AGH-Maßnahme muss das Kriterium „im öffentlichen Interesse“ erfüllen.

Das öffentliche Interesse liegt vor, wenn das konkrete Arbeitsergebnis der AGH der Allgemeinheit dient. Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeanbieters allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Auch die Beschäftigung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten reicht alleine nicht aus.

Mögliche Einnahmen aufgrund von Tätigkeiten durch AGH schließen noch kein öffentliches Interesse und damit nicht die Förderung aus, soweit sie zur Reduzierung der Maßnahmekosten verwendet werden.

Überwiegend erwerbswirtschaftliches Interesse schließt die Förderung jedoch grundsätzlich aus.

Das öffentliche Interesse ist unter Punkt 4.3 und 4.4 des Förderantrages zu erfassen.

2.4 Wettbewerbsneutralität

Die AGH muss zudem das Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“ erfüllen.

Am Markt bestehenden Unternehmen dürfen durch die Schaffung der AGH-Maßnahme bei einem Anbieter keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Durch die Maßnahme und den Einsatz der Teilnehmenden dürfen keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen abgebaut bzw. Fachkräftestunden reduziert werden. Dies gilt für den Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn der AGH-Maßnahme und während des gesamten Bewilligungszeitraumes. Gleiches gilt für Honorartätigkeiten. Eine dauerhafte oder vorübergehende Wiederbesetzung eines Arbeitsplatzes durch Teilnehmende an einer AGH ist unzulässig; dies gilt auch für Vertretungen jeglicher Art.

Auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll weder behindert noch in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Die Durchführung der Maßnahme darf nicht zu einem Wegfall von Auftragsvergaben an Unternehmen führen.

Die Wettbewerbsneutralität kann unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeanbieter das von ihm angebotene Dienstleistungs- und Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

Die Wettbewerbsneutralität ist unter Punkt 4.5 und 4.6 des Förderantrages zu erfassen.

3 Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Maßnahmeanbieters

Der Maßnahmeanbieter trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung. Lässt der Maßnahmeanbieter Maßnahmeanteile durch Dritte durchführen, so ist er auch für die ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung und Einhaltung dieser Anbieter-Richtlinien durch den Dritten verantwortlich. Durch das Jobcenter Kreis Kleve ist daher zu prüfen, ob der Maßnahmeanbieter zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist, ob er die gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beachtet, ob die erforderliche Betreuung der Teilnehmenden sichergestellt ist, ob er das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt und ob er über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personell, sachlich und räumlich) verfügt.

Dazu können folgende Unterlagen angefordert werden:

- Satzung des Antragstellers
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug
- Bescheinigung der Krankenkasse

- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bescheinigung des Finanzamtes
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Gesellschafterliste
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis einer betrieblichen Unfallversicherung
- Nachweis der Handwerkskarte bzw. IHK-Zugehörigkeitsbescheinigung
- ggf. noch anderweitige Unterlagen bezogen auf den Einzelantrag

Das Jobcenter Kreis Kleve hält sich die Möglichkeit einer Besichtigung am Ort der Maßnahmedurchführung offen.

4 Antragstellung

Die Einrichtung einer AGH-Maßnahme erfolgt im Antrags- und Bewilligungsverfahren. Der benötigte Förderantrag kann auf der Internetseite

www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/arbeitsgelegenheiten/

heruntergeladen werden. Der schriftliche Antrag kann dann entweder im Original mit Unterschrift per Post, unterschrieben eingescannt als PDF-Dokument oder mit einer elektronischen Signatur versehen bei der Kreisverwaltung Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve eingereicht werden.

Ein Antrag auf Ersteinrichtung einer AGH ist mindestens zwölf Wochen vor dem geplanten Beginn einzureichen, Anträge auf Verlängerung einer Maßnahme müssen mindestens acht Wochen vor dem Auslaufen des vorherigen Antrages dem Kreis Kleve vorliegen.

Grundsätzlich ist für jede Maßnahme ein eigener Förderantrag auszufüllen. Eine Maßnahme kann mehrere Tätigkeiten beinhalten. Die Tätigkeiten sollten jedoch eine klar zusammenhängende Arbeitsbeschreibung bilden. Der AGH-Ideenpool kann an dieser Stelle eine sinnvolle Hilfestellung sein.

Die maximal zulässige Arbeitszeit im Rahmen einer AGH beträgt 30 Stunden pro Woche. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 15 Stunden nicht unterschreiten. Eine Beantragung von 30 Stunden pro Woche ist ggf. empfehlenswert, da eine Unterschreitung des bewilligten Zeitrahmens möglich, eine Überschreitung jedoch nicht zulässig ist. Grundsätzlich findet die Beschäftigung von Montag bis Freitag statt; Wochenendarbeit ist nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Jobcenter Kreis Kleve möglich.

Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit ist unter Punkt 2.5, die Gestaltung der Wochenarbeitszeit unter Punkt 2.7 zu erfassen.

Änderungen, Berichtigungen oder die Rücknahme des Antrages sind bis zur Bewilligung der AGH zulässig.

Wenn eine AGH-Maßnahme vom Jobcenter Kreis Kleve als förderfähig eingeschätzt wird, erhält der Maßnahmeanbieter eine Maßnahmebewilligung. Die maximale Bewilligungszeitraum liegt bei 36 Monaten. Im Anschluss ist bei Bedarf rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen. Die Bewilligung trifft auch eine Regelung zur Höhe der zu erstattenden Maßnahmekosten.

Nach der Maßnahmebewilligung erfolgt eine Veröffentlichung der eingerichteten AGH-Maßnahme als eine Art Stellenpool in der Fallmanagementsoftware des Kreises Kleve. Somit haben alle 16 örtlichen Jobcenter Zugriff auf die eingerichteten AGH-Maßnahmen.

Die Bewilligung beinhaltet lediglich das Recht, die Maßnahme anzubieten. Dem Maßnahmeanbieter wird keinerlei Garantie für die Besetzung der verfügbaren Maßnahmeplätze gegeben. Die tatsächliche Besetzung der Maßnahmeplätze erfolgt nach Entscheidung des Fallmanagers des örtlichen Jobcenters. Der Maßnahmeanbieter hat keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Person.

5 Finanzierung

5.1 Maßnahmekosten

Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der AGH stehen, werden auf Antrag erstattet. Dies können sowohl erforderliche Personal- sowie auch Sachkosten sein. Die Kosten müssen jedoch unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeitsgelegenheit ohne die Kostenübernahme nicht durchgeführt werden kann. Das Jobcenter ist zum wirtschaftlichen Einsatz der Eingliederungsmittel verpflichtet. Alle beantragten Maßnahmen, in denen Maßnahmekosten geltend gemacht werden, werden eingehend auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Es soll verhindert werden, dass überbeuerte und ineffiziente Maßnahmen angeboten werden.

Der Maßnahmeanbieter hat dem Jobcenter Kreis Kleve mit dem Förderantrag eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenkalkulation der Personal- und Sachkosten vorzulegen. Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen (z. B. Einnahmen im Sozialkaufhaus) müssen berücksichtigt werden. Zuschüsse und Einnahmen führen zur Minderung der Maßnahmekosten. Der Maßnahmeanbieter hat Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme unaufgefordert darzulegen.

Auf Grundlage der Kostenkalkulation werden die unmittelbaren Maßnahmekosten ermittelt und als Maßnahmekostenpauschale (MKP) je Teilnehmendem durch das Jobcenter Kreis Kleve festgesetzt. Die MKP bezieht sich auf den unter Punkt 2.5 angegebenen Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit des Maßnahmeplatzes. Erfolgt die individuelle Zuweisung durch den zuständigen Fallmanager mit geringerer Stundenzahl, wird die MKP nur anteilig für die tatsächlich festgelegte Tätigkeitszeit des Teilnehmenden gezahlt.

5.1.1 Personalkosten

Personalkosten durch mitarbeitende Personen können durch eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung entstehen. Dabei ist die Reihenfolge der mitarbeitenden Personen entsprechend der Aufstellung zum Personal im Förderantrag unter Punkt 5.3 zu wählen. Das Personalentgelt ist dabei inklusive des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung anzugeben. Bitte fügen Sie hier einen Gehaltsnachweis bei.

Um die konkreten Personalkosten pro Mitarbeiter zu ermitteln, ist anschließend das monatliche Gehalt ins Verhältnis zum Einsatz in der Maßnahme zu setzen - also:

Arbeitsentgelt * Wochenstunden in der Arbeitsgelegenheit **Wochenstunden laut Arbeitsvertrag**

Unter Punkt 7 des Förderantrages ist zudem anzugeben, in welchem Umfang die Mitarbeiter in weiteren Maßnahmen eingesetzt sind.

Das anleitende Personal muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- einen Abschluss als Meister, Techniker, Fachwirt oder einen anderen adäquaten Abschluss oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung sowie einer Ausbildereignungsprüfung.

Die Qualifikation muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der durchgeführten AGH-Maßnahme stehen.

Anleitendes Personal, das die Qualifikationsanforderungen formal nicht erfüllt, bedarf der Genehmigung durch das Jobcenter Kreis Kleve. Im Antrag ist der Einsatz umfassend zu begründen.

Eingesetztes Personal mit sozialpädagogischem Schwerpunkt muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/ -arbeit oder
- abgeschlossenes Studium der Diplompädagogik oder andere adäquate Hochschulabschlüsse mit entsprechendem Nachweis der beruflichen Erfahrung im sozialpädagogischen Bereich oder
- staatlich anerkannte Erzieher mit einschlägiger Zusatzqualifikation, sofern diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe in den letzten fünf Jahren nachweisen.
- Personen, die bereits mehrjährig beim Maßnahmeanbieter in AGH-Maßnahmen beschäftigt waren, müssen die formalen Abschlüsse nicht zwingend nachweisen. Hier

genügt der Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung der Person durch mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in Arbeitsmarktprojekten.

Die Qualifikation des Personals ist unter Punkt 5.3 des Förderantrages zu erfassen.

5.1.2 Sachkosten

Die Sachkosten müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit entstanden sein. Bitte benennen Sie daher die Kosten so konkret wie möglich, entsprechende Nachweise werden bei Bedarf durch das Jobcenter Kreis Kleve beim Maßnahmeanbieter angefordert.

Erforderliche Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung (z.B. Kittel, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm) ist vom Maßnahmeanbieter zur Verfügung zu stellen. Die Aufwendungen hierfür können als Sachkosten geltend gemacht werden.

Die Summe aus Personalkosten und Sachkosten, abzüglich möglicher Einnahmen, ergibt dann die Nettokosten der AGH. Die Nettokosten sind, beim Angebot mehrerer Maßnahmeplätze, abschließend noch durch die Anzahl der Maßnahmeplätze zu dividieren.

Die Maßnahmekosten sind unter Punkt 7 des Förderantrages zu erfassen.

5.3 Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Maßnahmeteilnehmende erhalten eine angemessene MAE für die Dauer der Zuweisung in die AGH. Die MAE ist kein Arbeitsentgelt und wird auch nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet. Die MAE ist auch kein Bestandteil der Maßnahmekosten an den Maßnahmeanbieter.

Die MAE dient dazu, die zusätzlichen finanziellen Belastungen, die dem Teilnehmenden durch die AGH entstehen, auszugleichen. Im Regelfall gewährt das örtliche Jobcenter eine MAE in Höhe von 1,00 € pro Stunde, um die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten (z.B. Fahrkosten, Ernährung) zu decken. In besonders gelagerten Einzelfällen (insbesondere bei höheren notwendigen Fahrkosten) kann das örtliche Jobcenter eine höhere MAE festlegen. Die Höhe der MAE bezogen auf den jeweiligen Einzelfall wird dem Maßnahmeanbieter durch das örtliche Jobcenter im Zuweisungsinformationsschreiben mitgeteilt.

Die MAE wird nur für tatsächlich geleistete Teilnahmestunden während des Zuweisungszeitraumes gezahlt (d.h. nicht bei Arbeitsunfähigkeit, an Urlaubstagen, an Wochenenden, an Feiertagen und für sonstige Fehlzeiten etc.). Die MAE ist vom Maßnahmeanbieter unverzüglich an den Teilnehmenden auszuführen.

Werden durch den Maßnahmeanbieter keine Maßnahmekosten geltend gemacht, zahlt das örtlich zuständige Jobcenter die MAE direkt an den Teilnehmenden. Hierzu sind die entspre-

chenden Anwesenheitsnachweise durch den Maßnahmeanbieter spätestens bis zum 15. des Folgemonats beim örtlichen Jobcenter vorzulegen.

5.4 Abrechnung der Maßnahmekosten und MAE

Die Maßnahmekosten sowie die MAE werden durch die örtlichen Jobcenter monatlich nachträglich auf Antrag erstattet. Dazu sind bis zum 15. des Folgemonats eine Rechnung über die entstandenen Maßnahmekosten und der Anwesenheitsnachweis des Teilnehmenden an das jeweilige zuständige örtliche Jobcenter zu übersenden.

Maßnahmekosten sind nur für Zeiten förderbar, in denen der Teilnehmerplatz besetzt war oder als besetzt anerkannt wurde (Teilnahmetage – TNT). Hierzu gehören u. a. Samstage, Sonn- und Feiertage, Urlaubstage und kürzere Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen. Ist der Teilnehmende nicht den vollen Monat der AGH zugewiesen, werden die Maßnahmekosten taggenau in Form eines Dreißigstel der monatlichen Maßnahmekostenpauschale abgerechnet. Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Maßnahmeanbieter keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH erbracht. Erfolgt eine individuelle Zuweisung des Teilnehmenden in Teilzeit, so sind die Maßnahmekosten im Verhältnis der festgelegten Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit zu reduzieren.

Bei Krankheit, Freistellung für ein Praktikum (nach § 45 SGB III) oder sonstigen Fehlzeiten des eLb entscheidet das örtliche Jobcenter im Einzelfall über die Anerkennung als TNT. Im Regelfall soll die MKP längstens bis einschließlich des 10. Werktages nach Beginn der Krankheit/Abwesenheit gezahlt werden. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes oder Pflege von Angehörigen, wenn eine andere Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Ist im Einzelfall vorher abzusehen, dass die Abwesenheit voraussichtlich länger als zwei Wochen andauern wird, kann die AGH sofort beendet werden. In den anderen Fällen muss die Entscheidung über die Anerkennung als TNT ab dem 11. Abwesenheitstag dokumentiert werden.

6 Maßnahmedurchführung

6.1 Versicherung der Teilnehmenden, Haftung

Die Teilnahme an einer AGH stellt eine nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Es handelt sich nicht um ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Die Teilnehmenden erhalten über den Leistungsbezug hinaus eine Mehraufwandsentschädigung. Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung der Teilnehmenden wird im Rahmen des Leistungsbezugs durch das Jobcenter Kreis Kleve gewährleistet.

Für die Teilnehmenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII. Der Maßnahmeanbieter hat die Meldung des Teilnehmenden an den Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Das Jobcenter Kreis Kleve haftet weder für Vermögens-, Sach- noch Personenschäden. Die entsprechende Absicherung obliegt dem Maßnahmeanbieter. Die Teilnehmenden der Maß-

nahme haften bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beim Maßnahmeanbieter und den Kooperationspartnern gem. § 16d Abs. 7 Satz 3 SGB II wie Arbeitnehmer (Haftung der Teilnehmenden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit). Für die Teilnehmenden ist eine Betriebshaftpflichtversicherung sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Für den Maßnahmeplatz anfallende Versicherungsbeiträge können im Rahmen der Maßnahmekosten geltend gemacht werden.

Die Überlassung des Teilnehmenden an einen nicht im Antrag benannten Dritten ist unzulässig.

Dem Teilnehmenden sind die Beschäftigungs- und Rahmenbedingungen der AGH (z.B. Abmeldung bei Fehlzeiten, Pausenregelungen etc.) durch den Maßnahmeanbieter schriftlich mitzuteilen.

Der Maßnahmeanbieter ist verpflichtet, die AGH-Maßnahme in dem vom Jobcenter Kreis Kleve bewilligten Stundenumfang durchzuführen. Wenn der Teilnehmende im bewilligten Stundenumfang der Maßnahme zugewiesen ist, darf der Maßnahmeanbieter den Stundenumfang nicht eigenständig reduzieren. Sollte sich im Laufe der Maßnahme herausstellen, dass der Teilnehmende nicht in der Lage ist den zugewiesenen Stundenumfang zu leisten, ist hier eine Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Jobcenter notwendig. Das örtliche Jobcenter kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens den Stundenumfang in der einzelfallbezogenen Zuweisung reduzieren.

Anders zu beurteilen ist es, wenn sich in der Praxis herausstellt, dass der Stundenumfang der bewilligten Maßnahme angepasst werden muss. Hierüber ist das Jobcenter Kreis Kleve schriftlich zu informieren. Bis zur Höchstgrenze von 30 Wochenstunden kann ggf. eine Änderung des Stundenumfangs genehmigt werden. Die Veränderung des Stundenumfangs der AGH-Maßnahme führt zwangsläufig auch zu einer Anpassung der Maßnahmekostenpauschale.

6.2 Arbeitsschutz, Urlaub

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschrift über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer haben einen Anspruch auf Urlaub, jedoch nicht auf Urlaubsentgelt. Schwerbehinderte Beschäftigte haben Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 208 SGB IX.

In der Maßnahme kann grundsätzlich immer nur bereits erworbener Urlaubsanspruch gewährt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Jobcenter von dieser Regelung abgewichen werden (z.B. kurzfristige Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen).

6.3 Ausländische Maßnahmeteilnehmende

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitslosengeld II-Empfänger ist arbeitsgenehmigungsfrei.

6.4 Krankheit des Teilnehmenden, Unentschuldigtes Fehlen

Im Falle einer Erkrankung hat der Teilnehmende den Maßnahmeanbieter umgehend zu informieren. Ab dem ersten Tag der Erkrankung ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erforderlich, diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist spätestens am dritten Tag der Erkrankung beim Maßnahmeanbieter vorzulegen.

Der Maßnahmeanbieter ist verpflichtet jede Krankmeldung dem örtlichen Jobcenter mitzuteilen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind zeitnah an das örtliche Jobcenter zu übermitteln.

Sollte die Erkrankung eines Teilnehmenden den zusammenhängenden Zeitraum von zehn Werktagen überschreiten, wird die Maßnahme im Regelfall am 11. Tag der Erkrankung beendet. Zur Entscheidungsfindung ist hier eine enge Absprache mit dem örtlich zuständigen Jobcenter erforderlich. Für Vorstellungsgespräche und für Beratungsgespräche mit dem örtlichen Jobcenter ist der Teilnehmende vom Maßnahmeanbieter freizustellen. Für vom örtlichen Jobcenter genehmigte betriebliche Maßnahmen nach § 45 SGB III (berufliche Praktika) ist der Teilnehmende ebenfalls freizustellen.

Bei Nichterscheinen des Teilnehmenden erfolgt unverzüglich eine Rückmeldung an das örtliche Jobcenter.

6.5 Zuweisungsdauer

Die Zuweisung der Teilnehmenden auf die AGH-Stelle erfolgt durch die Fallmanager der örtlichen Jobcenter in den 16 kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet Kleve.

Kommt für einen Kunden des Jobcenters eine Förderung nach § 16d SGB II in Betracht und erfüllt er die persönlichen Voraussetzungen, so wählt der Fallmanager eine individuelle zum Kunden passende AGH-Maßnahme aus dem Pool aus und weist den Kunden zu.

Die Zuweisung des Teilnehmenden erfolgt in der Regel für sechs Monate. Eine Verlängerung des Zuweisungszeitraumes ist möglich, wenn der Teilnehmende einer besonderen Stabilisierung bedarf und eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht möglich ist. Die erneute Zuweisung erfolgt i. d. R. ebenfalls über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die gesetzliche Zuweisungsdauer in AGH ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt. In besonderen Einzelfällen kann die Förderdauer auch in Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe um weitere zwölf Monate verlängert werden. Hiervon sollen vorrangig ältere Personen und Teilnehmende mit minderjährigen Kindern profitieren. Die Entscheidung hierzu trifft das örtliche Jobcenter.

Dem Maßnahmeanbieter werden alle wichtigen Informationen zum Teilnehmenden in einem Zuweisungsinformationsschreiben mitgeteilt. Der Maßnahmeanbieter kann der Zuweisung

eines Teilnehmenden in die Maßnahme nicht widersprechen. Alleine die örtlichen Jobcenter entscheiden, welcher Leistungsberechtigte der bestimmten AGH zugewiesen wird. Der Teilnehmende kann frühestens nach einem Monat und nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallmanager an das Jobcenter zurückverwiesen werden, sofern kein zwingender Grund (z.B. Gewaltanwendung, Ausüben einer Straftat etc.) für die sofortige Beendigung vorliegt.

Wird ein Teilnehmender ohne zwingenden Grund vom Maßnahmeanbieter abgelehnt, prüft das Jobcenter Kreis Kleve, ob erforderliche Schritte (z.B. Aufhebung der Maßnahmebewilligung) eingeleitet werden müssen.

6.6 Beschäftigung des Teilnehmenden, Änderungsmitteilung

Der Maßnahmeanbieter hat den Teilnehmenden entsprechend der Maßnahmebeschreibung bzw. entsprechend der Angaben im Förderantrag zu beschäftigen.

Sind Änderungen der im Bewilligungsbescheid festgelegten Bedingungen der Maßnahme geplant, insbesondere der auszuführenden Arbeiten, des Einsatzortes oder der Arbeitszeit, ist das Jobcenter Kreis Kleve vorab zu informieren. Das Jobcenter Kreis Kleve muss der Änderung vorher zustimmen. Hierzu ist eine formlose Änderungsmitteilung an das Jobcenter Kreis Kleve zu schicken. Stimmt das Jobcenter Kreis Kleve der geplanten Änderung zu, wird der Maßnahmeanbieter hierüber schriftlich informiert.

6.7 Tätigkeitsbezogene Unterweisung

Es gilt der Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht. Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH. Die tätigkeitsbezogene Unterweisung geht über eine Anleitung und Einarbeitung hinaus. Den Teilnehmenden werden sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. späteren Betrieben nutzbar gemacht werden können.

6.8 Sozialpädagogische Betreuung

Um die Teilnehmenden ausreichend zu stabilisieren und vorzeitige Abbrüche zu verhindern, können Teilnehmende durch den Maßnahmeanbieter sozialpädagogisch betreut werden. Die sozialpädagogische Betreuung soll folgende Ziele verfolgen:

- überwinden individueller Beeinträchtigungen,
- Ausgleich von sozialen Benachteiligungen,
- Erhöhung der Arbeitsmarktchancen.

6.9 Zeitlicher Umfang

Die Teilnehmenden nehmen maximal 30 Stunden in der Woche an der Maßnahme teil, damit ihnen genügend Raum zur Verfügung steht, um die persönliche, berufliche Entwicklung vo-

ranzutreiben. Die wöchentliche Teilnahme an der AGH soll 15 Wochenstunden nicht unterschreiten.

6.10 Abberufung des Teilnehmenden

Aufgrund der Nachrangigkeit einer AGH-Maßnahme kann das örtliche Jobcenter den Teilnehmenden jederzeit abberufen, insbesondere wenn

- der Teilnehmende auf einen zumutbaren Arbeits- und Ausbildungsplatz vermittelt werden kann,
- der Teilnehmende in eine andere Maßnahme zur Eingliederung vermittelt werden kann,
- das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann,
- der Teilnehmende eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt,
- der Teilnehmende schuldhaftes Verhalten zeigt (z.B. unentschuldigtes Fehlen),
- eine Erkrankung des Teilnehmenden den zusammenhängenden Zeitraum von zehn Werktagen überschreitet,
- Fehlzeiten von mehr als 25 % gemessen an der individuellen Zuweisungsdauer vorliegen,
- Probleme des Teilnehmenden mit dem Maßnahmeanbieter bekannt werden,
- die Maßnahme aufgehoben wird.

Das örtliche Jobcenter entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Abberufung eines Teilnehmenden. Der Maßnahmeanbieter wird umgehend über eine geplante Abberufung durch das örtlich zuständige Jobcenter informiert. Ab dem Zeitpunkt der Abberufung wird die Zahlung der Maßnahmepauschale an den Maßnahmeanbieter tag genau eingestellt.

7 Mitteilungspflicht

Die Teilnehmenden müssen – neben der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II - dem Maßnahmeanbieter und dem Jobcenter unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitteilen.

Der Maßnahmeanbieter ist nach § 61 Abs. 1 SGB II verpflichtet, dem Jobcenter unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die im Rahmen der Maßnahmedurchführung und –abrechnung für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem örtlichen Jobcenter mitzuteilen. Erhebliche Änderungen, die die Genehmigung der AGH und die bewilligte Maßnahmekostenpauschale betreffen, müssen unverzüglich dem Jobcenter Kreis Kleve mitgeteilt werden.

Das umfasst alle Auskünfte, die sich auf

- die Teilnahme (Fehlzeiten, Unterbrechungen, Abbruch) an der Maßnahme,
- erworbene Fähigkeiten der Teilnehmenden,
- die Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme,
- die Ausübung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die etwaigen Einkünfte,
- die Umstände im Zusammenhang mit der Beendigung der Maßnahme,

beziehen.

Gleichermaßen gilt die Auskunftspflicht auch für alle Tatsachen und Änderungen, die die Maßnahmedurchführung und –abrechnung in der Beziehung zwischen dem Maßnahmeanbieter und dem Jobcenter betreffen, insbesondere

- wesentliche Änderungen des Personaleinsatzes,
- der Arbeitszeiten,
- das Nichtanfallen von Kosten, die in der Kostenkalkulation aufgeführt sind (z.B. nicht durchgeführte Betreuung),
- höhere Einnahmen als in der Kostenkalkulation aufgeführt.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeanbieter eine individuelle Beurteilung des Teilnehmenden zur Ergänzung des Kundenprofils für das Jobcenter zu erstellen (siehe auch Punkt 9 dieser Richtlinie).

8 Prüfung

Das Jobcenter Kreis Kleve als bewilligende Stelle hat das Recht, Maßnahmeprüfungen (auch unangekündigt) vorzunehmen. Der Maßnahmeanbieter muss dazu Einsicht in die die Maßnahme betreffenden Unterlagen und den Zutritt in seine Verwaltungs- und Geschäftsräume sowie zu den Arbeitsorten der Teilnehmenden gewähren.

Zudem ist das Jobcenter Kreis Kleve berechtigt, von dem Maßnahmeanbieter eine Gesamt- abrechnung zu fordern, aus der die ordnungsgemäße Verausgabung der bewilligten Maßnahmekosten hervorgeht. Der Maßnahmeanbieter hat alle im Zusammenhang mit der angebotenen Maßnahme stehenden Belege zu Prüfungszwecken mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Jobcenter Kreis Kleve zur Verfügung zu stellen.

Bei Leistungsstörungen ist der Kreis Kleve berechtigt, den Bewilligungsbescheid aufzuheben, eine Spitzabrechnung durchzuführen und ggf. Fördermittel zurückzufordern. Leistungsstörungen können u.a. sein:

- maßnahmefremder Einsatz von Teilnehmenden,
- nicht genehmigte Änderung der Tätigkeitsbeschreibung,
- mangelnde Eignung des Maßnahmeanbieters,
- ein Verstoß gegen Auflagen und/oder Bedingungen des Förderinstruments (wie fehlen der Zusätzlichkeit der Beschäftigung),
- das Nichtanfallen von Kosten, die in der Kostenkalkulation aufgeführt sind (z.B. nicht durchgeführte Betreuung),

- erhebliches Abweichen der tatsächlichen Einnahmen von den in der Kalkulation benannten,
- ein Insolvenzantrag des Maßnahmeanbieters oder der Einsatzstelle,
- keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der Mehraufwandsentschädigung,
- die Erhebung von „Gebühren“ und „Spenden“ bei den Teilnehmenden,
- eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung.

9 Zwischen- und Abschlussberichte

Der Maßnahmeanbieter erstellt eine individuelle Beurteilung der Leistung und des Verhaltens des Teilnehmende. Diese dient der Ergänzung des Kundenprofils für das örtlich zuständige Jobcenter sowie dem Nachweis der ordnungsgemäßen Maßnahmedurchführung. Teilnehmerbeurteilungen sind nach der Hälfte des regulären Zuweisungszeitraumes (i. d. R. nach drei Monaten) als Zwischenbericht und spätestens vier Wochen vor Ende des Zuweisungszeitraumes als Abschlussbericht zu erstellen und dem örtlich zuständigen Jobcenter unverzüglich zu übermitteln. Bei Abbruch der AGH ist die Teilnehmerbeurteilung zeitnah an das zuständige örtliche Jobcenter zu übersenden.

Sofern der Maßnahmeanbieter die Weiterführung der bestehenden AGH befürwortet, ist dies detailliert und ausführlich im Abschlussbericht zu begründen.

Dem Teilnehmenden ist auf Wunsch eine individuelle Teilnahmebestätigung auszustellen.

10 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, sind einzuhalten. Insbesondere dürfen die Daten von Teilnehmenden nur zur Erfüllung der aus der Maßnahme obliegenden Pflichten genutzt werden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken, insbesondere gewerblicher Zwecke ist unzulässig. Der Maßnahmeanbieter ist zu eigener Datenerhebung nur für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt.

Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Gewährung von Leistungen notwendigen Mitteilungen im erforderlichen Umfang an das zuständige örtliche Jobcenter weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Maßnahmeanbieter hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft gewahrt werden. Der Maßnahmeanbieter hat von den Teilnehmenden schriftliche Einwilligungen einzuholen, dass während der Maßnahme erhobene Daten an das örtliche Jobcenter weitergeleitet werden dürfen.

Der Maßnahmeanbieter verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die Maßnahme zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Jobcenters Kreis Kleve sowie der örtlichen Jobcenter auch nach Beendigung der Maßnahme vertraulich zu behandeln. Der Maßnahmeanbieter

hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der Maßnahmeanbieter hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG-) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen, die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Maßnahmeanbieter sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

Der Maßnahmeanbieter hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 BDSG zu verpflichten. Der Maßnahmeanbieter ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet. Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Anbieter der Maßnahme sicher zu stellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Maßnahmeanbieter selbst, insbesondere hat er sie nach § 5 BDSG zu verpflichten. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom Anbieter der Maßnahme zu prüfen und zu kontrollieren.

Der Maßnahmeanbieter ist verpflichtet, sämtliche erhobene und verarbeitete Daten gemäß gesetzlicher und behördlicher Fristen und Vorgaben aufzubewahren, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Mit den Sozialdaten der Teilnehmenden dürfen vom Maßnahmeanbieter nur solche Mitarbeitende befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind.

Der Maßnahmeanbieter stellt das Jobcenter Kreis Kleve bzw. die örtlichen Jobcenter hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Maßnahmeanbieter hat sicherzustellen, dass Informationen, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen (dies sind z.B. ärztliche oder psychologische Gutachten etc.), ausschließlich schriftlich auf nichtelektronischem Wege übermittelt werden.